

DAS RECHT DES EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES

zu § 2 V Die Europäische Union als politische Gemeinschaft der Europäer oder als neo-liberaler Zweckverband?

Zusatzmaterial 2 Die Grundwerte und Ziele der Europäischen Union

A. Die Grundwerte

- das rechtlich verbindliche politisch-philosophische Fundament der Union
 - verbindlich für die Union (auch bisher die Europäische Gemeinschaft) und die Mitgliedstaaten
 - konkretisiert in der *Grundrechtecharta*, am prägnantesten formuliert und systematisiert in deren Präambel:
"... gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit."
- I. *Nach dem alten Recht: siehe Art. 6 I EUV (alte Fassung)*
"Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam."
- der bei weitem wichtigste Artikel in den Gründungsverträgen
 - kein Grundwert sondern ein sachgebietsspezifisches Ordnungsprinzip für das Gebiet der Wirtschaftspolitik: der Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (Art. 4 I, 98 EGV / 119 AEUV)
- II. *Nach dem Vertrag von Lissabon: siehe Art. 2 EUV (neue Fassung)*
"Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet."
- beachte: die Grundwerte der Menschenwürde und der Solidarität (Sozialstaatlichkeit) sind jetzt ausdrücklich genannt.

B. Die Ziele

- Verwirklichung *nur im Rahmen der europäischen Grundwerte*
 - Rechtsgrundsätze, keine politischen Programmsätze; Orientierungshilfen bei politischen Abwägungen und bei der Auslegung und Fortbildung des Rechts
- I. *Nach dem alten Recht*
- 1) Allgemeine Ziele der Europäischen Union (Art. 2 EUV alte Fassung)
 - 2) Allgemeine Ziele der Europäischen Gemeinschaft (Art. 2 EGV)
"... eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern."
 - 3) Besondere Ziele für einzelne Politikbereiche
 - a) Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 11 I EUV alte Fassung)
 - b) Ziele der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 29 EUV alte Fassung)
 - c) Ziele der Wirtschafts- und Währungsunion (Art. 4 EGV)
 - insbesondere Preisstabilität (Art. 4 II EGV)
 - beachte auch den *Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb* (Art. 4 I, 98 EGV), das maßgebliche Strukturprinzip der Wirtschafts- und Währungsunion
 - d) Besondere Ziele der einzelnen Gemeinschaftspolitiken (Teil III EGV)
 - siehe z.B. Art. 131 I, 136, 149 ff., 152, 153, 163 I, 174, 177 EGV
 - e) Ziele der EURATOM (Art. 1 EAGV)

II. Nach dem Vertrag von Lissabon

- 1) Allgemeine Ziele der Europäischen Union (Art. 3 EUV neue Fassung)
- 2) Allgemeine Ziele nach den allgemein geltenden Bestimmungen in Art. 7 ff. AEUV
 - insbes. Gleichstellung, sozialer Schutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz (Art. 8, 9, 11, 12 AEUV)
 - auch Ziele ohne notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang wie z.B. Bekämpfung von Diskriminierungen wegen Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung (Art. 10 AEUV)
- 3) Besondere Ziele für einzelne Politikbereiche
 - a) Ziele des Auswärtigen Handelns der Union (Art. 21 EUV neue Fassung)
 - b) Besondere Ziele der einzelnen Unionspolitiken (Teil III AEUV)
 - c) Ziele der EURATOM (Art. 1 EAGV)